

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Artikel 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen «Hamschter Fanclub», nachfolgend HFC genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten. Der HFC ist der von der Band Hamschter autorisierte offizielle Fanclub mit Sitz in Lauterbrunnen. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 - Zweck

Der HFC unterstützt die Mundart Rockband Hamschter an den Konzerten und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er setzt sich zum Ziel, mittels geeigneten Veranstaltungen den direkten Kontakt zwischen der Band und den Fanclub-Mitgliedern zu ermöglichen. Der HFC ist unabhängig und entscheidet eigenständig, in welcher Form die Ziele des Vereins erreicht werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Der HFC besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern beider Geschlechter welche sich den Zielen des Vereins anschliessen. Beitrittsgesuche sind formell einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Austrittsgesuche sind formell einzureichen. Der Austritt wird auf das Ende des Vereinsjahrs wirksam. Das austretende Mitglied hat der Beitragspflicht des angebrochenen Vereinsjahrs nachzukommen. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem HFC nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Clubaktivitäten sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HFC zu wahren, die Statuten zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 - Finanzierung, Haftung

Der HFC finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Spenden und Sponsoring

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, Mitglieder und der Band Hamschter ist ausgeschlossen.

Der Verein lehnt jegliche Haftung bei dem von ihm veranstaltenden Anlässen ab. Ausreichender Versicherungsschutz ist Sache der Mitglieder.

Artikel 5 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Artikel 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 7 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des HFC. Sie wird alljährlich im ersten Quartal durchgeführt. Die Einladung und die Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung in elektronischer Form zugestellt.

Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Revisorenberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Mitglieder inklusive Vorstand sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 8 - Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des HFC und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Bandvertreter
- Beisitzer (Anzahl situativ)

Mit Ausnahme des Bandvertreters wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Bandvertreter wird durch die Band Hamschter bestimmt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Vertretung des Vereins nach aussen

Zeichnungsberechtigung: Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 9 - Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 - Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des HFC bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einzusetzen resp. auszuzahlen.

Artikel 11 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge, gültig für das Folgejahr, werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die vorliegenden Statuten wurden am 19.02.2010 durch die Gründungsversammlung genehmigt und beinhalten die von der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012 und 21.03.2016 beschlossene Änderung.

Interlaken, 19.03.2016

Präsident
Marco Helfenfinger

Vizepräsident
Rolf Baumgartner